



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 3 zum Kreisschreiben über die Betreuungsent- schädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.716.03 d KS BUE

11.22

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2023

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen für Teilzeiterwerbstätige sowie Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern und sprachliche Anpassungen. Ausserdem wurden die Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten präzisiert. Schlussendlich wurden diverse Verweise auf die WEO korrigiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1036
1/23 Die Ausgleichskasse gibt den Eltern und dem Arbeitgeber monatlich im Rahmen der Taggeldabrechnung Auskunft über den restlichen Taggeldanspruch. Dies wird zusammen mit der Auszahlungsmitteilung bekannt gegeben.
- 1046.1
1/23 Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung schliesst den Anspruch auf eine andere Entschädigung der EO für die gleiche Person und den gleichen Tag aus. Das gilt auch für arbeitsfreie Tage oder Wochenenden sowie die zusätzlich zu gewährenden Taggelder (vgl. [Art. 16q Abs. 3 EOG](#)).
- Beispiel:
Eine Person arbeitet 80% an 4 Tagen pro Woche. Der Freitag ist üblicherweise arbeitsfrei. Nun bezieht die Person von Montag-Donnerstag ihren Urlaub und hat Anspruch auf 5 Taggelder plus 2 Zusatztaggelder. Am Freitag leistet sie Dienst und würde über die EO für Dienstleistende entschädigt. Da für diese Woche aber bereits 7 Taggelder ausgerichtet wurden und 80% des massgebenden Einkommens entschädigt wurden, kann für den Freitag nicht noch zusätzlich ein Anspruch geltend gemacht werden.
- 1086.1
1/23 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tagesweisen Bezug des Betreuungsurlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Urlaubstage bei Teilpensen hängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 98 Taggelder. Für die Berechnung siehe Rz 1110 ff.
- 1095
1/23 Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer oder tieferer Beitrag für das der Bemessung zu Grunde liegende Einkommen verfügt, ist Rz 5046 [WEO](#) sinngemäss anwendbar.
- 1110
1/23 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6046 WEO sinngemäss.
- 1110.1
1/23 gestrichen

- 1110.2 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden (Rz 1086.1). Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 56 Urlaubstage (70 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 70 Urlaubstage (70 Tage / 1).

Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 28 Urlaubstage (70 Tage / 2.5).

Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

- 1110.3
1/23 Bei anspruchsberechtigten Personen mit mehreren Arbeitgebern ist das Taggeld verhältnismässig zur Gesamtsumme des massgebenden Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber auszurichten, wobei der Höchstbetrag nach [Art. 16f EOG](#) nicht überschritten werden darf. Wenn die Person ihre Urlaubstage bei einem einzigen Arbeitgeber bezieht, wird für diese Tage auch nur der berechnete proportionale Anteil des Tagegeldes ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn die Person selbstständigerwerbend ist.
- 1123
1/23 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8023 WEO gelten sinngemäss.